

Die gute Stube.

Der Stolz gar mancher Hausfrau ist die gute Stube; sie ist meist die größte, hellste und sonnigste der ganzen Wohnung; die besten und bequemsten Möbel, das Pianino, Werke der Kunst werden darin aufgestellt; aber streng wird jedem, selbst dem Gatten, das Betreten des heiligen Raumes verboten. Nur Besucher werden hineingelassen. Wo die Wohnungen billig sind, wo also auch mittlere Bürgerfamilien eine reichliche Anzahl von Zimmern inne haben können, ist solche Einrichtung erklärlich und entschuldbar; ganz und gar aber nicht in größeren Städten, wo der hohe Mietpreis die Anzahl der Wohnräume aufs Aeußerste beschränkt.

Aber hier wird sich die Nothwendigkeit einer guten Stube scheinbar immer dann herausstellen, wenn die Hausfrau nicht im Stande ist, die eigentlichen Wohnräume stets so sauber und aufgeräumt zu halten, daß sie jederzeit darin Besucher empfangen kann. Es hat das sicher seine großen Schwierigkeiten, kann sogar unmöglich werden und zwar in Familien mit einem großen Kinderheer. Jedoch wählt man einen falschen Ausweg, wenn man eine gute Stube herichtet; vielmehr werden verständige Hausfrauen bei größer werdender Kinderzahl für eine besondere Kinderstube sorgen. Und zu dieser eignet sich dann einzig und allein dieselbe Stube, welche man zur guten nehmen wollte, weil sie meist die größte ist und wird.

Eine alte ärztliche Regel will, daß man das hellste und größte Zimmer zum Schlafzimmern machen soll; diese Regel wird sie nicht immer genau durchzuführen lassen, weil die Grundrisseanordnungen unserer Mietwohnungen leider von dem einmal vorhandenen Bedürfnis einer guten Stube ausgehen, oder wenigstens die Wohn- und Kinderzimmer von dem immer in helle und große Räume legen können. Gerade in größeren Städten, wo man die Kinder im Winter nicht gut auf die Straße oder gar in den engen Hof lassen kann, brauchen die heranwachsenden Kleinen Luft und Licht, und diese finden sie nicht in den engen, dumpfen Hinterstuben, in denen die ganze Familie zusammenbrütet, wozüglich darin ist und schließt, während die ganze, prächtige Vorderzweck ist. Solch unerwünschte Zustände kann man auch in hochgebildeten Familien finden.

Am Winter, wo die gute Stube höchstens alle acht Tage geheizt wird, wirkt sie noch so, daß sie fortwährend die mit ihm angezeigten anderen Räume abkühlt. Die guten Möbel, das Pianino, die Bilder und Tapeten haben jeden feuchten Tag einen rapiden Temperaturwechsel von 20 bis 25 Grad zu überleben, sie trozen in allen Ecken, Fensterrahmen springen ab und die Tapeten lösen sich von der Wand. Was die sogenannte paradiese Hausfrau zu umgehen verneint, eine schnelle Abnutzung der Möbel, wird also durchaus nicht vermeiden.

Zu all' dem kommt nun noch die große Kostspieligkeit der guten Stube; darum fort mit ihr! Die Gesundheit der Familie muß der Hausfrau näher liegen, als das Ansehen bei der Nachbarschaft.

Antlicher Bericht

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. März 1879.

Entschuldigt waren die Herren: Keil, Bethke, Knoblauch, Dr. Opel, Dr. Hüllmann bis 6 Uhr, Klotz von 1/2 Uhr ab.

Von den Mitgliedern des Magistrats waren gegenwärtig: Herr Oberbürgermeister von Wob, Herr Stadtrat Bernia, Herr Stadtbaurath Schulz.

Vorsitzender: Herr Justizrat Götting. Schriftführer: Herr Stadtrat a. D. Dr. Beck. Zur Verhandlung liegen vor:

1) Ref. Herr Götting. Der Magistrat beantragt die in den überreichten Situations-Zeichnungen eingetragenen Grundstückskennzeichnung für das Dammberg'sche Grundstück, große Ulrichstraße Nr. 36, zu genehmigen und an Entschädigung für Dammberg 30 M pro q Meter des nach der neuen Grundstückskennzeichnung abzutretenden Terrains (ca. 5 q Meter) zu bewilligen.

Die Magistrats-Anträge werden vom Herrn Referenten empfangen und von der Versammlung angenommen.

2) Ref. Herr De muth. Die Rechnung der Armenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 liegt zur Superrevision und Decharge-Ertheilung vor. Dieselbe schließt in Einnahme und Ausgabe mit 186 909 M 49 s ab, so daß ein Ueberschuß nicht vorliegt.

Auf Antrag des Herrn Referenten ertheilt die Versammlung dem Rechnungsleger Decharge und beschließt zugleich, dem Magistrat zu erlauben, das erworbene Material des Armenbades in das Inventarium der Armenkasse mit aufnehmen zu lassen.

3) Ref. Herr Götting. Der Magistrat beantragt sich mit der Büchlein-Regulierung für das Kögel'sche Grundstück, große Steinstraße Nr. 22, nach Maßgabe des beigefügten Situationsplanes einverstanden zu erklären und die Terrain-Entschädigung für das zur Straße abzutretende Terrain von ca. 1,50 bis 2 q Meter, vorbehaltlich genauer Messung, 20 M pro q Meter zu bewilligen.

Die Versammlung genehmigt die vorgeschlagene Grundstückskennzeichnung und bewilligt an Terrain-Entschädigung 20 M pro q Meter.

4) Ref. Herr Stecker. Der Magistrat beantragt, befuß der nothwendig gewordenen Erhöhung des Tit. 14. C. a. pos. 7 den Betrag von 260 M zu lassen des gemeinschaftlichen Dispositionsfonds Tit. 16. C. 2 nachzubewilligen.

Die Nachbewilligung, für welche der Herr Referent sich auspricht, geschieht vorbehaltlich der Rechnungslegung.

5) Der Etat der Straßenbeleuchtung, über welchen Herr Häner referirt, wird in Ausgabe vorläufig auf 56 485 M 68 s festgelegt.

6) Der Etat des Wasserwerks, über welchen Herr Weina d referirt, wird in Einnahme und Ausgabe vorläufig auf 180 282 M 77 s festgelegt. Von dem Vorschlage, die bisherige einfache Buchführung beizubehalten, nimmt die Versammlung Kenntniß, sie tritt den von der Finanzkommission gestellten Anträgen überall bei und genehmigt die hieraus folgenden Änderungen des Regulativs für das Wasserwerk.

Hierauf geschlossene Sitzung.

Schwurgerichtshof in Halle.

Sitzung vom 10. März.

Heute wurde die hiesige erste diesjährige Schwurgerichtssitzung durch den Präsidenten, Kreisgerichtsdirektor Kästel aus Sangerhausen, eröffnet. Als Beschiger fungirten die Kreisgerichtsräthe Serna u, Vietz, Jettbach und Kreisrichter Kinkel.

Als Staatsanwalt: Staatsanwalt Woytatz. — Gerichtsschreiber war der Referent Sonntag.

Nach Vortrag der eingetragenen Dispensationsgesuche und nach einer einleitenden Rede, in welcher der Präsident den zu Geschworenen einberufenen Herren die Wichtigkeit ihres Amtes vorhielt und ihnen die gewissenhafte und gesetzmäßige Ausübung desselben aus Herz legte, sie auch auf die einflussreichen gesetzlichen Bestimmungen bei Fällung ihres Wahrspruches aufmerksam machte, wurde zur Bildung des Schwurgerichts gespröchen und folgende Herren ausgesprochen: Weidner, Juchaczewski in Comera. Köppe, Producentenbändler in Delitzsch. Winding, Brauereidirektor hier. Ausloß, Gutsbesitzer und Schulze in Donnit. Vogt, Buchbändler in Delitzsch. Kreyling, Delonon. Magistrats-Assessor in Dreyha. Wenzel, Domainenpächter in Brachwig. Grub, Rentier hier. Kallisch, Baudirektor hier. Franke, Hüttenmeister in Burgörner. Wegelin, Juchaczewski hier.

Als Verteidiger fungirten: Referendar Tangermann und Justizrat Herzfeld.

Agelöhner Anton Wielebinski aus Gostyn, 40 Jahre alt, verheiratet, wegen Unterschlagung und wegen einfacher und schwerer Diebstahle mehrfach bestraft, stand wegen verjuchten schweren Diebstahls obermals unter Anklage.

Am 30. October v. J. befand sich Wielebinski an der Eisenbahn Arbeit suchend auf dem Wege zwischen Sangerhausen und Sachsenburg, kam auch an dem Orte Heintzdorf vorüber. Dort betrat er das an der Straße gelegene Gehöft des Landwirths Meyer, verließ dasselbe nach einiger Zeit wieder, sah sich auf der Straße um und ging wiederum hinein und verlegte die Hoftür hinter sich. Die Auguste Bierbach beobachtete dies, ging hinten herum in den an Meyer's Gehöft angrenzenden Garten, wo sie über den Zaun hinweg sah, wie Wielebinski auf die Klinte der Haustür drückte und als er diese vergeschlossen fand, unter dem unter dem Fenster der Wohnstube liegenden Steine nach etwas suchte. Dasselbe beobachtete der herbeigekommene Weidner Junger. Nachdem Wielebinski sich an der Klinte beschäftigt hatte, sah derselbe durch das in Wuchhöhe befindliche Fenster und als er vermuthlich sich von der Abwesenheit der Bewohner überzeugt hatte, ließ er mit der Faust eine Scheibe einwerfen, sah sich um, sagte durch das entzündene Loch, wirbelte den Fensterflügel auf, hob solche aus und versuchte sich in das Innere des Zimmers hineinzuschwingen, rutschte indes aus. Der missglückte Versuch erregte das Gelächter inwohnlichen herbeigekommener Kinder, worauf sich Wielebinski schleunigst im Gestrüpp verlorste. Auf des Meisters Hunger bemächtigte Frage nach dem Zwecke seines Hereinkommens wußte Wielebinski nicht zu antworten und wurde seine Verhaftung herbeigeführt.

Die Staatsanwaltschaft beantragte auf Grund des Ergebnisses der heutigen Verhandlung das Schuldig, dem entsprechend unter Ablehnung der seitens der Verteidigung in Anspruch genommenen mildernden Umstände das Verdict der Geschworenen lautete.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß erkannte der Gerichtshof auf 3 Jahre Zuchthaus, Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Die Verhandlung der anderen heute anstehenden Sache wider den Grobdiener Georg Heinrich Hoffmann aus Halle wegen Betrübens gegen die Sittlichkeit fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt und soll dem Vernehmen nach mit der Bewürtheilung desselben zu 1 Jahr Gefängniß und 2 Jahren Ehrenverlust geendet haben.

Bermischtes.

Kürzlich ist erwähnt worden, daß in den „Ver-einigten Staaten“ gegen drei Millionen Vagabonden (Tramps) in Folge der allgemeinen Geschäftskrisis umher-schwärmen. Die „Kronz-Itz“ bringt darüber folgende Mittheilungen:

Das Landpreiser-Umwesen in Nord-Amerika. (Aus einem neuerer Briefe.) Das Landpreiserumwesen, vor einigen Jahren in Nord-Amerika fast ganz unbekannt, hat gegenwärtig Dimensionen angenommen, die zu erster Erwähnung und schleunigen Maßregeln gegen dasselbe herausfordern. Schwären-weise ziehen die Vagabonden durchs Land, schlagen in irgend einem isolirt und herrschenden Hause oder auch im Waide ihr Hauptquartier auf, von dem aus sie ihre Streifzüge in die Um-gegend machen und wohin sie den Ertrag ihres Bettelns oder ihrer Razzias gegen die Vorrathskammern und Hühnerhöfe der Farmer zusammenschleppen. Ist die Gegend ausgebeutet, dann

wird das Hauptquartier nach einem neuen Operationsfelde ver-legt. Früher, vor noch nicht vielen Monaten, zog Mander von Ort zu Ort, der wirklich Arbeit suchte, gern arbeiten wollte, wenn ihm nur Gelegenheit geboten wurde. Jetzt aber befehlt diese ganze Völkerarmee der Landstraße aus Arbeitssüchtern, die nur die strengsten Maßregeln zur Arbeit zwingen können. Daß aus diesen Menschen nur zu oft Verbrecher werden, die an Stelle des Bettelns Diebstahl und Raub treiben lassen, die, wo sie es wagen zu können glauben, mit Gewalt nehmen, was man ihnen nicht freiwillig giebt, versteht sich wohl von selbst. Die Städte können sich gegen diese Banden wohl schützen, nicht aber die Farmer, die hier nicht in geschlossenen Dörfern, sondern verstreut auf ihren Grundstücken wohnen. Sie müssen Schutz und Hilfe von den Staatsbehörden verlangen. Ich erwähnte früher einmal der drakonischen Gesetze, die der kleine Staat New Hampshire gegen die Vagabonden erlassen hat. Sie haben sich vortreflich bewährt oder kommen vielmehr fast gar nicht in Anwendung, weil es dort jetzt an Landpreisern fehlt, die sich wohl hüten, einen Staat zu betreten, in welchem Vaga-bondiren und Betteln mit Staatsgefängniß bei harter Arbeit bestraft wird. Dieser Erfolg in New Hampshire ist die Veran-laffung geworden, daß nuncmehr auch der Legislar des Staates New York ein Vagabondengesetz vorgelegt ist. Dasselbe bestimmt: „Alle Personen, welche außerhalb der Grenzen ihres Wohnortes von Ort zu Ort ziehen und betteln, sind als Vaga-bonden zu betrachten und mit Gefängniß bei schwerer Arbeit bis zu 15 Monaten zu bestrafen. Jeder Vagabond, der ohne Erlaubniß ein Haus betritt oder auf der Straße oder auf freiem Felde ein Feuer anzündet oder Schießpulver bei sich führt oder eine Person bedroht, erhält Zuchthaus bei schwerer Arbeit bis zu zwei Jahren. Jeder Landpreiser, der in böswilliger Absicht irgend Jemand an Person oder Eigenthum schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Frauenpersonen, Kinder unter 17 Jahren und Blinde sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.“ Diese Bestimmungen sind streng, sehr streng und werden wohl noch amwidert werden; aber unermessen sind durchgreifende Maßregeln nothwendig, um diesem heftig unermüßlich gewordenen Gemeinfeind Grenzen zu setzen. Auf originelle Art hat sich die Stadt Providence im Staate Rhode-Island gegen die Vagabonden geföhrt. Die städtischen Behörden richteten im April v. J. einen Hofhof ein und forder-ten die Bürger auf, keinem arbeitssüchtigen Bettler mehr ein Almosen zu verabreichen, jeden derselben vielmehr mit einer Karte, die der Bürgermeister vertheilt, nach dem Hofhofe zu weisen, wo ihm für zweifelhafte Arbeit eine gute Mahlzeit, so wie eine Tagesarbeit über 50 Cents verabreicht werden. Sobald diese Einrichtung bei der seitenden Winterzeit bekannt wurde, ver-mied die Providence so viel als möglich. Während vom 1. Mai bis Ende December 1877 5168 Mägdelein in den Dispo-sitions-Häusern am Nachquartier nachgeholt hätten, fanden sich in demselben Zeitraum des Jahres 1878 nur 1417 ein. Von den durch die Bürger verabreichten Karten machte nicht der zehnte Vagabond Gebrauch, nur 57 im Ganzen stellten sich in der genannten Zeit ein, alle Anderen zogen es vor, ohne Gabe oder gar Hungert weiler zu wandern, ehe sie Müsteln und Sehen auch nur auf kurze Zeit anstrengten. Der beste Beweis der Arbeitssüchtheit dieser Vagabonden.

Der Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche zu Berlin, welcher auf eine 26 jährige gesegnete Wirksamkeit zurückblickt, erbetet sich aus dem evangel. Gemeinden, Geistlichen und Kirchenpatronen zu unentgeltlicher Hilfeleistung bei Allem, was zur Ausstattung des Kirchen-Innenen an Gegenständen der bildenden Künste wie an Geräthschaften gehört. — Im Besitze von 3 schönen Originalgemälden vermag der Verein durch Kopien von denselben würdige Altarbilder zu mäßigen Preisen ausführen zu lassen, während er ebensowohl in der Lage ist, durch seine Beziehungen zu namhaften Künstlern auch Originalgemälde jeden Gegenstandes der Kunstgeschichte zu annehmbaren Preisen vermitteln zu können. Bei Anschaffungen von Kirchengemälden u. gewährt die Hilfeleistung des Vereins den dreifachen Vortheil stypvoller Formen, muster-gültiger Herstellung und mäßiger Preise. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Jahresbeitrag von 3 Mark bezahlet. Ein solcher von mindestens 6 Mark giebt das Recht zum Empfange der vom Verein alle 2 oder 3 Jahre herauszugebenden schönen Kunstblätter. Außerdem vertheilt der Verein an alle seine Mitglieder in Quartalsheften das in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus.“ (im Buchhandel jährlich 4 M.). Die auswärtigen Mitglieder haben ihrem Jahresbeitrag 50 Pf. für freie Zustellung der Hefte beizufügen. — Pres-byterien u., welche zur Beschaffung von Altargemälden oder kirchlichen Geräthschaften den Beirath oder die Vermittelung des genannten Vereins in Anspruch zu nehmen wünschen, wollen sich deshalb an den Vorsitzenden derselben, General-major J. D. v. Meyer ind (Berlin W., Rathskammerstraße Nr. 25) wenden. Beiträtsklärungen zum Verein sind mit Einwendung des Jahresbeitrages an den Schatzmeister, Ver-lagsbuchhändler Ernst (Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 90) zu richten.

Die zwölf Brantjungfern der Prinzessin Luise Mar-garetha von Preußen werden, wie der londoner „Trib“ mittheilt, weiße Rosen tragen, die mit Guirlanden aus Rosen, weißen Haidblumen und Akeblumen für die drei vereinigten Königreiche und mit Kornblumen-Guirlanden für Preußen garnirt sind.

Kirchliche Anzeigen.

Zu H. G. Frauen: Freitag den 14. März Abends 6 Uhr Passions-Precht Herr Archidiaconus Pann. Gedenken: Mittwoch den 12. März Abends 6 Uhr Passionsgottesdienst Herr Superintendent Urtel.

